

# Wahlordnung der Fachschaft am Fachbereich II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“



## der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Grundsätze des Wahlverfahrens .....	2
§ 3	Wahlrecht.....	2
§ 4	Wahlbekanntmachung.....	2
§ 5	Kandidatur zur Wahl.....	2
§ 6	Wahlverfahren und Stimmabgabe .....	3
§ 7	Gültigkeit der Stimmabgabe .....	3
§ 8	Auszählung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse.....	4
§ 9	Inkrafttreten der Wahlordnung .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt gemäß § 21 Abs 6 der Satzung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde die Wahlen zum Fachschaftsrat „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durch die Studierenden des Fachbereichs II „Landschaftsnutzung und Naturschutz“.

## **§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt. Die Wahl findet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Der Fachschaftsrat bestimmt zu diesem Zweck eine/n verantwortliche/n Wahlleiter\*in. Der oder die Wahlleiter\*in darf nicht für die Wahl zum Fachschaftsrat kandidieren. Der oder die Wahlleiter\*in darf zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen eine/n Stellvertreter\*in und Wahlhelfer\*innen bestimmen.
- (3) Unabhängig von der Art des Wahlverfahrens (s. § 6 Abs. 2) ist durch die Wahlleitung sicherzustellen, dass an zwei innerhalb einer Vorlesungswoche gelegenen Werktagen an einem zentralen Ort auf dem Campus ein funktionstüchtiges Wahllokal errichtet wird.

## **§ 3 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden am Fachbereich „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (die Fachschaft) laut § 2 der Geschäftsordnung der Fachschaft „Landschaftsnutzung und Naturschutz“.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft des Fachbereichs „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 4 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Fachschaftsrat legt auf Vorschlag seines Vorsitzes unter Berücksichtigung des in der Geschäftsordnung festgelegten Turnus, den Termin für die Wahl fest. Die Wahl findet in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der/Die Wahlleiter\*in macht der Fachschaft die Frist für den Eingang der Kandidaturen und den Wahltermin spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin durch Aushänge und E-Mails bekannt.

## **§ 5 Kandidatur zur Wahl**

- (1) Kandidaturen müssen der Wahlleitung innerhalb der in der Bekanntmachung festgelegten Frist zugegangen sein.
- (2) Die Frist zur Abgabe der Kandidatur endet jedoch spätestens 3 Tage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.
- (3) Die Form der Kandidatur kann durch den Fachschaftsrat festgelegt werden. Das Formblatt der Kandidatur muss jedoch mindestens enthalten:

- Name, Vorname, Studiengang, Semester der kandidierenden Person

Der Fachschaftsrat/die Wahlleitung hat im Aufruf zur Kandidatur auf die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung über die im obigen Punkt hinausgehende Angaben zur Kandidatur auf Social-Media-Kanäle und im Wahllokal hinzuweisen.

- (4) Die/Der Wahlleiter\*in prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.
- (5) Die Kandidat\*innen müssen zum gleichen Zeitpunkt, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin fachschaftsöffentlich bekannt gegeben werden. Der Aushang der Kandidaturen am Wahltag im Wahllokal ist unter Berücksichtigung des Absatz 3 zulässig.

## **§ 6 Wahlverfahren und Stimmabgabe**

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf bis zu drei, jedoch mindestens eine Stimme abgeben, wobei jede bzw. jeder Kandidat\*in nur eine Stimme erhalten darf.

(2) Die Stimmabgabe kann über zwei Verfahren folgen. Die Wahlleitung bestimmt das Verfahren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahltermins.

- a. Urnenwahl  
hl oder
- b. über das hochschuleigene computergestützte

Campusmanagementsystem Eine Kombination von Urnenwahl und computergestützter Wahl ist nicht zulässig.

(3) Urnenwahl

- i. Für die Urnenwahl müssen durch die Wahlleitung Wahlhelfer\*innen festgelegt werden.
- ii. Durch die Wahlleitung ist ein Wähler\*innenverzeichnis beim Dekanat des Fachbereichs zu beschaffen.
- iii. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets Wahlhelfer\*innen anwesend sein, die dafür Sorge tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein\*e Wähler\*in aufhält.
- iv. Beim Betreten des Wahlraums, legt die wählende Person den Wahlhelfer\*innen den eigenen Hochschulausweis (Greencard), ersatzweise die Immatrikulationsbescheinigung in Kombination mit einem gültigen Lichtbildausweis, vor. Die Wahlhelfer\*innen überprüfen die Angaben über das Wähler\*innenverzeichnis der immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs. Die/der Wahlberechtigte erhält den Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn mit der Schrift nach innen. Danach wird der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- v. Personen, welche nicht im Wähler\*innenverzeichnis stehen, sind nicht zur Wahl berechtigt.

(4) Wahl über das hochschuleigene computergestützte Campusmanagementsystem: Es ist auch möglich die Wahl über die studentische Benutzeroberfläche des Campusmanagementsystems (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung „Emma+“) zu organisieren.

- i. Zu diesem Zweck ist eine Umfrage über das IT-Servicezentrum zu organisieren, bei welcher nur immatrikulierte Studierende aus dem Fachbereich teilnehmen können.
- ii. Bei der Gestaltung gilt es insbesondere die in Absatz 1 zulässige Stimmenverteilung sicherzustellen.

## **§ 7 Gültigkeit der Stimmabgabe**

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) mehr als die zulässigen Stimmen nach §6 Abs. 1 abgegeben wurden,
- b) ein\*e Kandidat\*in zwei Stimmen durch eine\*n Wähler\*in erhalten hat,
- c) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt worden ist,
- d) der Wähler\*innenwille nicht erkennbar ist,
- e) kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde oder
- f) der Stimmzettel über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält (Urnenwahl).

### **§ 8 Auszählung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

- (1) Die Auszählung, Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgen fachschaftsöffentlich.
- (2) Kandidieren mehr Personen als in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des FSR festgelegten maximalen Mitgliederzahl, dann ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint (Mehrheitswahl). Stellvertreter\*in/ Nachrücker\*in ist in diesem Fall der/die Bewerber\*in mit der nächsthöheren Stimmzahl. Ist dies nicht der Fall, so ist jede Person gewählt, die mindestens 1 Stimme erhalten hat.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst Angaben über
  - a) die Wahlbeteiligung,
  - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen und
  - d) die Namen der gewählten Bewerber\*innen.
- (4) Das Ergebnis ist bei einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) innerhalb einer Woche nach der Wahl bekanntzumachen.

### **§ 9 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung tritt am Tag des Beschlusses durch die Fachschaftsvollversammlung (FVV) in Kraft.

Eberswalde, am 03.07.2019 beschlossen durch die FVV des FB Lanu

.....  
1. Vorsitzende\*r des Fachschaftsrates

.....  
2. Vorsitzende\*r des Fachschaftsrates